

Beschlussvorlage**Nr. 109/2020**

Federführung	Dezernat III Stefanie Tempes Maiwald, Marion Amt für Baurecht und Grundstücksverkehr
---------------------	---

AZ./Datum:	MW/28.07.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	06.10.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	20.10.2020

Gemeinsamer Gutachterausschuss "Unteres Remstal" für die Ermittlung von Grundstückswerten
- Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09.03.2020
(Beginn der Tätigkeit)

Bezug: Vorlage 150/2019

Beschlussantrag:

1. Zusammen mit der Großen Kreisstadt Weinstadt und der Gemeinde Kernen im Remstal wird zum 01.01.2021 der Gemeinsame Gutachterausschuss „Unteres Remstal“ mit der Geschäftsstelle in Fellbach gebildet.
2. Die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Änderung der am 09.03.2020 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Unteres Remstal“ wird beschlossen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, zum 01.07.2020 den gemeinsamen Gutachterausschuss „Unteres Remstal“ zusammen mit der Stadt Weinstadt und der Gemeinde Kernen i.R. zu bilden. Weiter wurde beschlossen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 GKZ abzuschließen (vgl. Vorlage Nr. 150/2019).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung konnte zwischen allen drei Mitgliedskommunen am 09.03.2020 in Fellbach abgeschlossen werden. Daraufhin wurde diese dem Regierungspräsidium vorgelegt und mit Schriftsatz vom 24.03.2020 genehmigt.

Aufgrund der im März eintretenden Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnten die persönlichen Abstimmungsgespräche (insbesondere technischer Art) unter den drei Verwaltungen nicht fortgesetzt werden. Auch war es nicht möglich, die noch ausstehenden Beschlüsse im Hinblick auf den Vorschlag der Gutachter aus den Mitgliedskommunen für das neue Gremium sowie die Erstreckungssatzung zu beschließen. Aus diesem Grund hatte die Stadt Fellbach gegenüber der Stadt Weinstadt und der Gemeinde Kernen i.R. die Bitte geäußert, den Beginn der Interkommunalen Zusammenarbeit auf den 01.01.2021 zu verschieben.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart muss aus diesem Grund die bereits abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung insofern geändert werden. In § 10 der öRV (Schlussbestimmungen) wird der Termin des Inkrafttretens vom 01.07.2020 auf den 01.01.2021 geändert. Der entsprechende Regelungsinhalt ist in der beigefügten Anlage 1 dargestellt.

Nach Beschlussfassung durch die Gremien der Mitgliedskommunen und Unterzeichnung durch die Oberbürgermeister und Bürgermeister ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der geänderten Fassung in den jeweiligen Amtsblättern der Mitgliedskommunen zu veröffentlichen. Eine erneute Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart ist nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ keine
- ☒ einmalige Kosten von ca. 20.000 €
einmalige Erträge von _____ €
- ☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- ☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- ☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- ☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- ☐ Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung